



AMTSBLATT

FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2026 · Nr. 11 · 30. September 2026

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
Papst		Erzbischöfliches Ordinariat	
105. Botschaft zum 112. Welttag der Migranten und Flüchtlinge	447	<i>Verordnungen</i>	
Deutsche Bischofskonferenz		111. Ausführungsbestimmungen bezüglich der kirchlichen Begleitung im Mentorat	463
106. Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC	451	112. Ausführungsbestimmungen bezüglich der kirchlichen Begleitung während des Vorbereitungsdienstes	467
107. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2026	453	113. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Dachau-Mariä Himmelfahrt	472
Der Erzbischof von München und Freising		114. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Dachau-St. Peter	473
108. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen	454	<i>Bekanntmachungen</i>	
109. Richtlinien für die kirchliche Studienbegleitung in der Erzdiözese München und Freising für Studierende der Katholischen Religionslehre im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs	455	115. Hinweis zur kirchenrechtlichen Gültigkeitsdauer des Celebrets auf dem Dienstaussweis (can. 903 CIC)	474
110. Gesetz zur Änderung der Priesterbesoldungsordnung	462	116. Direktorium 2026–2027	474
		117. Herzliche Einladung zur Erwachsenenentaufe	475

Fortsetzung nächste Seite

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
118. Vorbereitungskurs für Erwachsenentaufe	475	121. Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten	478
119. Theologie im Fernkurs – Studienbeginn zum 1. Oktober 2026 oder 1. Januar 2027	476	122. Kollekte für den St. Korbiniansverein der Erzdiözese München und Freising e. V.	479
120. Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission	477	123. 84. Diözesane Jugendwallfahrt „Jugendkorbinian“ in Freising	480
		Personalveränderungen	481

Papst

105. Botschaft zum 112. Welttag des Migranten und Flüchtlings (27. September 2026)

„Auch nur eines von diesen Kindern“ (vgl. Mt 18,10)

Liebe Brüder und Schwestern,

Jahr für Jahr lädt uns der Welttag der Migranten und Flüchtlinge dazu ein, unseren Blick auf verschiedene Aspekte des komplexen Phänomens der Migration zu richten. Das Thema dieses 112. Tages, „*Auch nur eines von diesen Kindern*“, lenkt unsere Aufmerksamkeit auf die Minderjährigen, die unmittelbar von der Erfahrung von Migration und Flucht betroffen sind, auf die Sorge für sie und auf das Versprechen des Herrn: „Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mk 9,37).

Vertriebene Minderjährige: eine komplexe Situation der Schutzbedürftigkeit

Die Minderjährigen sind im Rahmen der weltweiten Migrationsströme die verletzlichsten Personen. Es handelt sich um konkrete Gesichter, um einzigartige Geschichten, die an unser Gewissen appellieren. Jedes Jahr sind Millionen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Kriegen, Armut, Gewalt, Umweltkatastrophen und anderen Tragödien gezwungen, ihre Heimat zu verlassen; und leider steigt ihre Zahl beständig an. Die wirtschaftlichen, politischen und militärischen Verantwortlichkeiten für diese Katastrophen wiegen schwer. Das Leid beschränkt sich nicht bloß auf die Flucht: Es gibt sehr junge Menschen, die Eltern, Brüder, Schwestern und Freunde verloren haben und Zeugen unsäglichter Gewalttaten geworden sind. Andere, die über lange Zeiträume von ihren Familien getrennt waren, versuchen, sich wieder mit ihnen zu vereinen und leiden in der Zwischenzeit unter der Trennung. Des Weiteren gibt es Minderjährige, die die Reise zusammen mit ihren Eltern auf sich nehmen und dabei dennoch extremen und traumatisierenden Bedingungen ausgesetzt sind. Schließlich dürfen wir auch die tragische Lage derjenigen nicht vergessen, die aufgrund einer Rückführung von ihren Eltern getrennt werden.

Zu diesem bereits dramatischen Szenario kommen weitere Tragödien hinzu: Todesfälle entlang der Migrationsrouten, Menschenhandel und Ausbeutung, die Rekrutierung von Minderjährigen als Kindersoldaten in bewaffneten Konflikten, sexuelle Gewalt, Zwangsheiraten und Gräueltaten, die sie auf ihrem Weg erleiden oder mitansehen müssen. Ihre Würde wird auf zu viele verschiedene Arten mit Füßen getreten.

Papst Franziskus erinnerte in seiner Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2017, die dem Thema „Minderjährige Migranten – verletzlich und

ohne Stimme“ gewidmet war, daran, dass diese „dreifach schutzlos sind: weil sie minderjährig, weil sie fremd und weil sie wehrlos sind, wenn sie aus verschiedenen Gründen gezwungen sind, fern von ihrer Heimat und getrennt von der Liebe in der Familie zu leben“.

Und doch fehlt es inmitten all dieser Finsternis nicht am Licht der Solidarität: Menschen, Familien, zivile Institutionen und kirchliche Gemeinschaften entscheiden sich, nicht wegzusehen (vgl. *Lk* 10,29–37). Denken wir an die Familien, die die Türen ihrer Häuser öffnen, um diesen Minderjährigen wieder die Wärme eines Zuhauses zu schenken, an die Erzieher in den Aufnahmeeinrichtungen, an die Freiwilligen und Fachkräfte, die sich jeden Tag auf den Fluchtrouten und in unseren Städten der Sorge für die unsichtbaren Wunden dieser Kleinen widmen. Mit ihrem Engagement bezeugen sie, dass die Liebe die Gleichgültigkeit überwinden kann.

Auch nur eines von diesen Kindern

Angesichts dieser erschütternden Wirklichkeit denke ich an ein Wort Jesu, das das Gewissen eines jeden herausfordert: „Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (*Mt* 18,5). Es geht hier nicht um Zahlen oder Statistiken. Das Evangelium lädt uns ein, keine Berechnungen anzustellen: *auch nur eines von ihnen*. Jedes Kind, jeder Mensch besitzt eine unendliche Würde. Er ist ein Bild Gottes, ihm ähnlich (vgl. *Gen* 1,26), er ist Gegenwart des Herrn. Wir sind aufgerufen, einem jeden minderjährigen Migranten gegenüber einen Akt der Menschlichkeit und des Glaubens zu vollziehen: Denn in einem Kind können wir den Herrn aufnehmen und ihm begegnen. Dieser Aufruf wird im Lichte einer weiteren Aussage des Herrn im Matthäusevangelium noch dringlicher: „Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen“ (*Mt* 25,35).

Leider werden minderjährige Migranten leichter aus dem Blickfeld verdrängt, weil sie keine Erwachsenen haben, die sie beschützen und unterstützen. Es ist nötig, in den Herkunftsländern zu handeln, um die möglichen Fluchtursachen zu beseitigen, und darüber hinaus in den Transit- und Zielländern Schutz und Aufnahme zu gewähren. Der Schrei der vertriebenen Minderjährigen steigt heute zu Gott empor, so wie der Schrei, der im Buch Exodus zu hören ist: „Ich habe das Elend meines Volkes in Ägypten gesehen und ihre laute Klage über ihre Antreiber habe ich gehört. Ich kenne sein Leid. Ich bin herabgestiegen, um es zu befreien“ (vgl. *Ex* 3,7–8). Gott hört zu und fordert nachdrücklich das Gewissen und das Handeln eines jeden von uns heraus, um zu befreien, so wie er es bei Mose getan hatte. Wir dürfen nicht gleichgültig bleiben und uns auch nicht an so viel Leid gewöhnen.

Ein Appell an die Verantwortung aller

Auch nur eines von diesen Kindern ruft uns *in unserem persönlichen Leben* dazu auf, unsere Augen und unser Herz zu öffnen, um die Geschichte, die

Ängste und die Träume eines jeden von ihnen aufmerksam anzuhören und jene Distanz zu überwinden, die den Menschen auf eine statistische Zahl reduziert, die uns nicht direkt betrifft. Es ist eine Aufforderung, jedes Kind in seiner Würde anzuerkennen – noch vor seinem Schicksal als „Migrant“ – und seine grundlegenden Rechte zu schützen: das Recht auf Leben, auf Bildung und auf Lebensbedingungen, die es ihm ermöglichen, sich körperlich, geistig, seelisch, moralisch und sozial voll und ganz zu entfalten.

Auch nur eines von diesen Kindern ruft uns *im kirchlichen Leben* dazu auf, die Aufnahme von einem abstrakten Konzept zu einer beständigen pastoralen Praxis werden zu lassen. Wir dürfen uns nicht darauf beschränken, diese Aufgabe an Einrichtungen oder Vereinigungen mit einem spezifischen Charisma zu delegieren: Wenn wir den konkreten Gesichtern gegenüberstehen, die uns im täglichen Leben herausfordern, dann ist die ganze christliche Gemeinschaft dazu aufgerufen, sie als ihre Kinder zu betrachten und ihnen in ihrer konkreten Lebensgeschichte nahe zu sein. Es ist nötig, die christlichen Gemeinschaften dazu zu ermutigen, Flüchtlinge und Migranten als vollwertige Mitglieder der kirchlichen Familie zu integrieren und zu fördern, indem neue, auch individuell gestaltete Bildungswege und geistliche Wege gefördert werden, die über die Logik einer reinen Hilfsleistung hinausgehen. Insbesondere ist es von grundlegender Bedeutung, Einsamkeit, Isolation und Ablehnung, die nicht selten auch die Kinder von Migranten betreffen, vorzubeugen, indem Begegnungs- und Integrationsprozesse ermöglicht werden, durch die sich einheimische Jugendliche und junge Migranten auf einem Weg des gegenseitigen Respekts, der Solidarität und der Freundschaft wechselseitig stärken können.

Auch nur eines von diesen Kindern erinnert uns *vor dem Hintergrund der verschiedenen Religionen* daran, dass die Verletzlichkeit der Kleinen keine Bekenntnisgrenzen kennt und uns in einer gemeinsamen humanitären und spirituellen Verantwortung vereint. Diese wird zu einem fruchtbaren Boden für einen konkreten interreligiösen Dialog, bei dem Glaubende aus ihrem jeweiligen Sinn für das Transzendente schöpfen und zusammen daran arbeiten, schützende Strukturen aufzubauen. Die Glaubensgemeinschaften sind dazu aufgerufen, Räume zu schaffen, in denen jedes Mädchen und jeder Junge in der jeweiligen kulturellen Identität respektiert und wertgeschätzt wird, um so der Gefahr einer Radikalisierung durch extremistische Gruppen vorzubeugen. Einen Minderjährigen zu beschützen, bedeutet letztendlich, das in ihm eingeprägte Bild Gottes zu behüten.

Auch nur eines von diesen Kindern fordert uns *im Kontext der zivilen Institutionen* dazu auf, den Grundsatz des Kindeswohl-Vorrangs zu bekräftigen. Öffentliche wie private Einrichtungen sind verpflichtet, den Schutz und die Würde jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen in den Mittelpunkt zu stellen. Dies umfasst die Einführung wirksamer rechtlicher Schutzmaßnahmen, indem Familienzusammenführungen gefördert und die Traumata der Trennung abgewendet

werden. Ein Perspektivwechsel ist dringend geboten: Der Schwerpunkt der Debatte muss von der bloßen Bewältigung der Migrationsströme zu einem umfassenden und wirksamen Schutz der Menschenrechte verlagert werden, indem „eine koordinierte, solidarische und wirksame Reaktion“ erfolgt, „die den Migranten Schutz, Aufnahme und echte Integrationschancen gewährleisten kann“ (Ansprache vor dem spanischen Parlament, Madrid, 8. Juni 2026).

Vertrauen wir die minderjährigen Migranten und Flüchtlinge dem mütterlichen Schutz der allerseligsten Jungfrau Maria an, die zusammen mit dem heiligen Josef und dem Jesuskind die grausame Gewalt des Herodes und das Drama des Exils in Ägypten erlebt hat (vgl. *Mt* 2,13–15). Möge sie ihre Schritte begleiten und unseren Gemeinschaften helfen, zu lebendigen und glaubwürdigen Zeichen des Evangeliums zu werden.

Aus dem Vatikan, am 11. August 2026, dem Gedenktag der hl. Klara von Assisi

LEO XIV.

Deutsche Bischofskonferenz

106. **Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC**

Das Allgemeine Dekret zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC wurde in der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25.–28. September 2023 beschlossen (vgl. Prot. Nr. 4) und in einer redaktionell überarbeiteten Fassung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 26. Januar 2026 bestätigt (vgl. Prot. Nr. 4). Das Allgemeine Dekret wurde durch das Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe am 30. Juli 2026 rekognosziert (Prot. N° 794/2005) und tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC

Kommt der kirchliche Richter oder der Ordinarius in einem Urteil oder Dekret zu der moralischen Gewissheit, dass eine Straftat begangen wurde (cc. 1342 § 2, 1608 CIC), für die eine Geldstrafe bzw. eine Geldsumme nach c. 1336 § 2, n. 2 CIC oder der Entzug der gesamten kirchlichen Vergütung oder eines Teiles davon nach c. 1336 § 4, n. 5 angedroht ist, bemisst er die Höhe der zu verhängenden Strafe nach der Schwere der Straftat und des Verschuldens, nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters sowie nach folgenden Kriterien:

1. Einem zu bestrafenden Kleriker kann ein Geldbetrag auferlegt werden. Dieser kann auch in Raten gezahlt oder als monatlicher Betrag von der Besoldung, vom Ruhegehalt oder der Aufwandsentschädigung des Täters einbehalten werden.
2.
 - a) Einem zu bestrafenden Kleriker kann Besoldung oder Ruhegehalt in einem administrativen Strafverfahren bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren bis zur Höhe des doppelten Regelsatzes der staatlicherseits festgesetzten Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Grundsicherung im Alter gekürzt werden. In einem administrativen Strafverfahren mit vorausgehendem Mandat des Apostolischen Stuhles oder in einem gerichtlichen Strafprozess kann diese Kürzung auch auf Dauer erfolgen.
 - b) In schweren Fällen kann Besoldung oder Ruhegehalt in einem administrativen Strafverfahren bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren auf den einfachen Regelsatz der staatlicherseits festgesetzten Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Grundsicherung im Alter gekürzt werden. In einem administrativen Strafverfahren mit vorausgehendem Mandat des Apostolischen Stuhles oder in einem gerichtlichen Strafprozess kann diese Kürzung auch auf Dauer erfolgen.

-
- c) Von der Bestrafung unberührt bleiben zu zahlende Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers (und Dienstnehmers) sowie der ggf. bestehende Anspruch auf eine Dienstwohnung oder Wohnungszulage.
3. Bei einem zu bestrafenden Laien sind neben dem kodikarischen Strafrecht insbesondere die Vorschriften des weltlichen Rechts sowie ggf. des kirchlichen Dienst- bzw. Arbeitsrechts zu beachten.
4. Einem zu bestrafenden Angehörigen eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens kann nach Anhörung des Höheren Oberen ein zu zahlender Geldbetrag auferlegt werden, wenn andere in c. 1336 CIC benannte Strafen als nicht wirksam erachtet werden. Dabei sind etwaige dienstrechtliche Vereinbarungen mit dem Institut bzw. der Gesellschaft zu berücksichtigen.
5. Hat der Täter nachweislich die Pflicht, für nahe Angehörige zu sorgen, ist darauf zu achten, dass diese keine Not leiden.
6. Den Zweck, dem die Geldstrafe bzw. Geldsumme zugutekommt, legt der Richter bzw. der Ordinarius im Blick auf die kirchliche Sendung (c. 1254 § 2 CIC) fest, wobei er auch die Finanzierung von Präventionsmaßnahmen in Betracht ziehen kann.
7. Von diesem Allgemeinen Dekret bleiben unberührt:
- disziplinarrechtliche Maßnahmen
 - die Verpflichtung des Täters, Schaden wiedergutzumachen.

Münster, den 3. September 2026

Bischof Dr. Heiner Wilmer
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

107. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

„Sei mutig und stark“ – dieses Wort aus dem Buch Josua (1,6) steht über dem Sonntag der Weltmission 2026. Es lenkt unseren Blick nach Madagaskar, wo viele Menschen jeden Tag mutig und stark um das Nötigste ringen müssen: um Nahrung, um medizinische Hilfe, um Bildung für die Kinder.

Die Kirche in Madagaskar unterstützt sie dabei. Besonders in den ländlichen Gebieten ist sie oft die einzige Institution, die soziale und medizinische Dienste oder Bildungsmöglichkeiten anbietet. Sie ermutigt die Menschen auch, selbst für eine bessere Zukunft ihres Landes zu kämpfen. Zugleich stärkt sie die Christen in ihrem Glauben.

Seit 100 Jahren erinnert uns der Sonntag der Weltmission daran, dass wir Christinnen und Christen weltweit zusammengehören. Das Hilfswerk Missio ist dieser globalen Solidarität verpflichtet. Bitte unterstützen Sie die wichtige Arbeit von Missio und seinen Projektpartnern. Helfen Sie mit, dass sich die Kirche in Madagaskar und in anderen Ländern dieser Welt für die Armen und Benachteiligten engagieren kann.

Kollektenankündigung am Sonntag der Weltmission 2026, dem 25. Oktober 2026

Die heutige Kollekte ist für die Arbeit von Missio bestimmt. Das Hilfswerk unterstützt die Kirche in Afrika, Asien und Ozeanien. Es geht dabei um pastorale und soziale Projekte, die insbesondere den Armen zugutekommen. Bitte beteiligen Sie sich an dieser weltweiten Solidaritätsaktion mit einer großzügigen Spende. Haben Sie herzlichen Dank!

Der Aufruf soll am 18. Oktober 2026 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z. B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 25. Oktober 2026 (und am Vorabend), ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Der Erzbischof von München und Freising

108. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 213. Vollversammlung vom 9. Juli 2026 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: Angleichung einer Protokollnotiz zu § 1 an die Teile A, 2.4. und A, 2.5., Ausschluss gleichzeitigen Bezugs von Funktionszulage und Unterrichtszulage, Änderung des § 2 Tätigkeit an Förderschulen, Änderung des § 3 Tätigkeit an sonstigen Schulen und Änderung des § 4 Tätigkeit an Waldorfschulen
zum 1. September 2026
- **ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)**
hier: Änderungen
rückwirkend zum 1. Januar 2026
- **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**
hier: Änderungen in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 25. Februar 2026 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern (TV-L) vom 23. Juli 2007
rückwirkend zum 1. April 2026
- **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten)**
hier: Änderung
zum 1. September 2026
- **ABD Teil A, 2.3. (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)**
hier: Ergänzung der Regelung zur Praxisanleitung
zum 1. September 2026
- **ABD Teil E, 3. (Richtlinien für die Gewährung von Praktikumsvergütungen (Praktikumsrichtlinie))**
hier: Berücksichtigung des Schulversuchs Heilerziehungspflegerisches Einführungsjahr (HEJ)
zum 1. September 2026

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 153 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

München, den 3. August 2026

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

109. Richtlinien für die kirchliche Studienbegleitung in der Erzdiözese München und Freising für Studierende der Katholischen Religionslehre im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs

Die kirchliche Studienbegleitung, verantwortet vom Mentorat für angehende Religionslehrerinnen und Religionslehrer, bietet den Studierenden des Fachs Katholische Religionslehre eine Qualifizierung zur professionellen Reflexion und Weiterentwicklung ihrer Spiritualität und Persönlichkeit.

Sie bietet Erfahrungsräume für die Auseinandersetzung mit der eigenen kirchlichen Verortung und fördert die Dialogfähigkeit und Sensibilität für eine verantwortbar gelebte Religiosität in einer zunehmend pluralen und säkularen Gesellschaft. Sie knüpft damit an die hohe Motivation vieler Studierender an, das Fach Katholische Religionslehre in der Berufsrolle mit persönlicher Glaubwürdigkeit und authentisch zu unterrichten.¹

Die kirchliche Studienbegleitung versteht sich als individuelle Förderung der Studierenden. Sie bietet mit einem breiten Spektrum an Angeboten neben der universitären Ausbildung eine praxisorientierte Unterstützung bei der Vorbereitung auf die wichtige und anspruchsvolle Aufgabe einer Religionslehrkraft. Diese Ordnung formuliert Inhalte und Kompetenzbereiche für die Qualifikationen, die durch die Mentoratsbegleitung erworben werden. Das darin enthaltene freiwillige und verpflichtende Programm für alle Studierenden wird in Einzelgesprächen abgestimmt. Kompetenzen, die außerhalb des Mentorats erworben wurden, können dabei angerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Ordnung erlassen.

1 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung. Die deutschen Bischöfe Nr. 93 (Bonn 2011), S. 46 ff.

Religionslehrkräfte zwischen Pluralität und Positionalität

In einer zunehmend pluralen Gesellschaft sehen sich Schülerinnen und Schüler mit vielfältigen Sinnangeboten und Formen gelebter Religiosität konfrontiert. In den Schulen begegnen sie Religionslehrkräften, die sich innerhalb dieser Vielfalt begründet konfessionell positioniert haben und diese Position transparent machen. An ihnen können Schülerinnen und Schüler im Sinne exemplarischen Lernens ablesen, wie das Sinnangebot des christlichen Glaubens in seinen verschiedenen konfessionellen Ausprägungen hier und heute für das persönliche und gesellschaftliche Leben fruchtbar gemacht werden kann.

Gleichzeitig sind Religionslehrkräfte dazu aufgefordert, kompetent zu Fragen der Religiosität in ihren verschiedenen Erscheinungsformen Auskunft zu geben. Als – sehr oft die einzigen – Vertreterinnen und Vertreter einer Religionsgemeinschaft, denen die jungen Menschen regelmäßig begegnen, sind Religionslehrkräfte oft wichtige Ansprechpersonen sowie Diskussionspartnerinnen und -partner im Zusammenhang mit Sinn- und Lebensfragen.

Die Aufgabe der kirchlichen Studienbegleitung

Ihre spätere Rolle an den Schulen fordert die angehenden Religionslehrkräfte in besonderer Weise in ihrer Persönlichkeit. Die kirchliche Studienbegleitung bietet dafür leicht zugängliche, vielfältige Schlüsselqualifikationen, Coaching und persönliche Begleitung.

Das Mentorat unterstützt die Studierenden mit seinem personellen und inhaltlichen Angebot. Dabei werden verschiedene Perspektiven und Kompetenzbereiche berührt. Diese stärken die angehenden Lehrpersonen sowohl für das Fach Katholische Religionslehre als auch für die darüber hinausgehenden komplexen Aufgaben an den Schulen. Damit kommt die Kirche ihrem Auftrag nach, angehende Religionslehrkräfte bei ihrer Vorbereitung auf diese anspruchsvolle Tätigkeit zu unterstützen und zu begleiten.²

Die kirchliche Mentoratsbegleitung stellt den Erwerb von Kompetenzen in folgenden Bereichen sicher:

- Kompetenzbereich 1: Persönlichkeit und Spiritualität
Mentoratsbegleitung fördert die Persönlichkeitsentwicklung, die berufliche, pädagogische, gestalterische und vor allem die spirituelle Kompetenz.

² Vgl. *Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht*. Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 9, S. 340–350, hier S. 344.

-
- Kompetenzbereich 2: Kennenlernen vielfältiger kirchlicher Handlungsfelder und Reflexion der eigenen Positionierung
Exkursionen zu verschiedenen professionellen kirchlichen Handlungsfeldern weiten den innerkirchlichen Horizont. Austausch in Gruppen und Einzelgespräche bieten eine fundierte Reflexion der eigenen konfessionellen Positionierung.
 - Kompetenzbereich 3: Dialog, Religion(en) und plurale Gesellschaft
Lernen durch Begegnung in pluralen religiösen Kontexten und deren kritische Reflexion fördern Dialog- sowie Urteilsfähigkeit und stärken künftiges differenzsensibles Unterrichten.

Daneben eröffnen die Angebote des Mentorats breite Möglichkeiten, einzelne Kompetenzen nach individuellem Interesse zu vertiefen.

Die Mentoratsbegleitung versteht sich auch als diakonisches Angebot für die Studierenden und stellt die seelsorgliche Begleitung sicher.³

Forum internum und Verortung der kirchlichen Studienbegleitung

Ein wichtiges Merkmal der kirchlichen Studienbegleitung ist die Tatsache, dass diese im sog. „forum internum“ stattfindet. Das heißt, dass die Mentoratsbegleitung bei allen Angeboten und Gesprächen Vertrauensschutz gegenüber Dritten garantiert und damit wertungsfreie Lern-, Begegnungs- und Reflexionsräume eröffnet.

Das Mentorat für angehende Lehrerinnen und Lehrer der Katholischen Religionslehre ist im Ressort Bildung verankert. Es gliedert sich in das Studienmentorat, das primär für die Anforderungen der Rolle als glaubwürdige Religionslehrkraft sensibilisiert, und das Geistliche Mentorat, das primär der persönlichen spirituellen Begleitung dient und die Entwicklung der eigenen Spiritualität reflektiert und fördert.

Anrechenbarkeit von Erfahrungen und Kompetenzen

Die Angebote des Mentorats orientieren sich in Anlehnung an die Subjekt- und Schülerorientierung im Religionsunterricht an den Voraussetzungen und Bedarfen der Studierenden. In den Gesprächen mit den Mentorinnen und Mentoren reflektieren die Studierenden ihre Erfahrungen in den drei oben genannten Kompetenzbereichen und bringen ihre Bedürfnisse und Anliegen ein.

Die Mentoratsangebote gliedern sich in verbindliche Veranstaltungen und fakultative Angebote. Die Studierenden sollen in den oben genannten drei Kompetenzbereichen verbindlich Erfahrungen sammeln oder nachweisen. Bereits vorhandene Erfahrungen in diesen drei Bereichen können durch einen qualifizier-

3 Vgl. *Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung*. A. a. O., S. 48.

ten Nachweis vollständig oder teilweise angerechnet werden, sofern die Ziele oder Teilziele der Mentoratsbegleitung erreicht sind und sofern diese Erfahrungen als erwachsene Personen – daher in der Regel kurz vor Studienbeginn oder während des Studiums – erworben wurden.

Werden Angebote anderer Einrichtungen besucht und nachgewiesen, bei denen die angestrebten Ziele erreicht werden, werden diese als verpflichtende Bausteine der Mentoratsbegleitung angerechnet.

Die Mentorinnen und Mentoren wahren die Vergleichbarkeit der verbindlichen Anforderungen unter den Studierenden. Die Prüfung und Anerkennung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch das Mentorat.

Verbindliche Anforderungen

a) Einführungsveranstaltungen: Auftakt 1 und Auftakt 2

Dieser erste Kontakt ermöglicht das Kennenlernen und Vernetzen der Studierenden untereinander, das Kennenlernen der verbindlichen Bausteine der kirchlichen Studienbegleitung und deren jeweiliger Zielsetzung, die Begegnung mit den Verantwortlichen für den Religionsunterricht innerhalb der Erzdiözese für die jeweiligen Schularten sowie einen ersten Kompetenzerwerb in den Bereichen Persönlichkeit, Spiritualität und Reflexion der eigenen Positionierung.

b) Persönliche Orientierungsgespräche mit Studienmentoren und Geistlichen Mentoren; Reflexionsgespräch

Die unterschiedlichen Mentorinnen und Mentoren setzen in den Gesprächen ihre jeweiligen Schwerpunkte: Reflexion der Berufsrolle und der Berufsmotivation, Beratung im Hinblick auf die Kompetenzen, die eine Religionslehrkraft braucht, Abstimmung mit dem Mentoratsprogramm, Erfahrungsaustausch nach ersten Schulpraktika, Angebot weiterer Reflexion oder Coachings während der Studienzeit und Kennenlernen des freiwilligen Angebots Geistlicher Begleitung.

Mentoratsbegleitung versteht sich vor allem in diesem Punkt als seelsorgliches und diakonisches Angebot, das für die Studierenden auch unabhängig von ihren Berufszielen zur Verfügung steht.

Das Reflexionsgespräch am Ende des Studiums regt zum Rückblick an und bietet Informationen zur Beantragung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung.

c) Kompetenzbereich 1: Persönlichkeit – Spiritualität

Ziele sind die Selbstwahrnehmung und -reflexion der eigenen Person während der Phase des Studiums. Die Stärkung der eigenen Persönlichkeit und die Sensibilisierung für die persönlichen spirituellen Prägungen werden angeregt.

Gleichzeitig sollen die eigenen religiösen Erfahrungen durch eine große Bandbreite an spirituellen und persönlichkeitsbildenden Angeboten geweitet werden.

Die persönliche Auseinandersetzung mit christlichen Inhalten und Werten und die Reflexion der eigenen spirituellen Verwurzelung werden dabei zu einem interessanten Lernfeld dafür, wie sich Formen gelebter Religiosität in unserer ausdifferenzierten Gesellschaft entwickeln und zeigen. Spiritualität kann dabei auch als Quelle der Resilienz und Gesundheitsförderung wahrgenommen und reflektiert werden.

Praxistaugliche Methoden, die einen offenen Zugang zu religiösen Fragen und Themen bieten und den Studierenden vielfältige Formen des persönlichen Wachstums und des Ausdrucks ihrer spirituellen und persönlichen Erfahrungen ermöglichen, bilden die Brücke zum künftigen Berufsbild. Reflexion, Austausch und Resonanzerfahrungen wollen die Sprach- und Ausdrucksfähigkeit verfeinern, um – auch kreativ – weitergeben zu können, was für einen selbst an Glaubensinhalten wertvoll ist.

Verschiedene Formate lassen den Studierenden Wahlfreiheit.

Kursumfang: 2 × 2,5 Tage (oder 1 × 5 Tage), das entspricht 2 × ca. 15–20 Stunden.

d) Kompetenzbereich 2: Vielfältige kirchliche Handlungsfelder und Reflexion der eigenen Positionierung

Die persönliche spirituelle Verortung (Punkt c) soll durch das Kennenlernen vielfältiger kirchlicher Praxis ergänzt und bereichert werden. Das ermöglicht die Reflexion der eigenen Erfahrungen mit Kirche vor einem breiten Hintergrund und bietet Zugang zum bewussten Wahrnehmen der inneren Vielfalt der eigenen Konfession. Viele Praxisorte sind in ähnlicher Weise in anderen Konfessionen erlebbar oder zeigen gelebte Ökumene.

Der Besuch von unterschiedlichen kirchlichen Handlungsfeldern soll die Breite zeigen, in der Kirche tätig ist, wofür sie steht, wo und für wen sie sich einsetzt und wie kirchliches Handeln in Bereichen der Diakonie, Kultur, (Schul-)Bildung etc. zur Förderung des Gemeinwohls und zur Stärkung des Zusammenhalts der Gesellschaft beitragen kann. Darüber hinaus gehört zur eigenen Positionierung auch die kritische Auseinandersetzung mit der Spannung zwischen der Botschaft Jesu und den gegenwärtigen Erscheinungsformen von Kirche. Dies steht in engem Zusammenhang mit der Reflexion der eigenen Person und Spiritualität (siehe Punkt c).⁴

4 Vgl. *Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht*. A. a. O., S. 341.

Kursumfang: Die Studierenden wählen im Laufe ihres Studiums aus mehreren Möglichkeiten fünf Termine aus (entspricht 5 × ca. 2–3 Stunden).

e) Kompetenzbereich 3: Dialog, Religion(en) und plurale Gesellschaft

Im Wechselspiel mit einem Bewusstsein für die Vielfalt innerhalb der eigenen Konfession (Punkt d) wird eine Vertrautheit mit anderen Konfessionen und Religionen in ihrer je eigenen inneren Vielfalt angebahnt. Damit wird nicht nur einer möglichen Stereotypisierung und irreführenden Vereinfachung vorgebeugt, sondern auch die Auseinandersetzung mit den eigenen Werthaltungen und Überzeugungen angeregt. Außerdem wird die Aufmerksamkeit für konfessionsbewusstes und differenzsensibles⁵ Unterrichten gefördert. Zudem soll ein Verständnis für das Verhältnis von Religiosität und Gesellschaft wachsen.

Neben dem Wissen über andere Konfessionen und Religionen braucht es Räume der Begegnung, die unterschiedliche Dimensionen erleben lassen, in denen sich die anderen Konfessionen und Religionen zeigen. Zentral ist das Wahrnehmen von Differenz, Andersartigkeit und unterschiedlicher Schwerpunktsetzung bei gleichzeitiger Verständigung über gemeinsame Ideen und Werte.

Die Rolle von Religiosität in einer pluralen und zunehmend säkularen Gesellschaft wird reflektiert. Das jeweilige Handeln der eigenen Konfession, fremder Konfessionen und Religionen wird kritisch auf seinen Beitrag zur Demokratiebildung und Gesellschaftsverantwortung geprüft. Gefahren fundamentalistischer Strömungen sollen bewusst gemacht werden, um eine menschenfreundliche, lebensbejahende Religiosität zu stärken.

Kursumfang: 1 × 2,5 Tage, das entspricht 1 × ca. 15–20 Stunden.

Die Mentoratsbegleitung verursacht für die Studierenden keine Kosten. Die Mentorinnen und Mentoren bieten ein Programm an, das ohne Teilnahmegebühren auskommt. Darüber hinaus verweisen sie aber auch auf Angebote von Kooperationspartnerinnen und -partnern, die eventuell Teilnehmergebühren verlangen. Die Studierenden können frei wählen, was für sie in den jeweiligen drei Kompetenzbereichen das gewinnbringendste Angebot ist.

Die Teilnahme oder Anrechnung der verbindlichen Anforderungen werden im Studienbegleitbrief der Erzdiözese München und Freising dokumentiert. Dieser muss dem Antrag auf Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung beigelegt werden.⁶

5 Vgl. ebd., S. 342.

6 Vgl. ebd., S. 346.

Die verbindlichen Angebote werden auf der Basis der Gespräche mit den Studierenden immer wieder reflektiert und ggf. modifiziert.

Fakultative Angebote

Die Orientierung der Mentoratsbegleitung an den Bedarfen der Studierenden wird vor allem dadurch gewährleistet, dass die jeweilige hohe Motivation der Studierenden sowie deren Fragen ernst genommen und während der Begleitung wachgehalten werden. Aus den Gesprächen mit den Studierenden heraus gestalten die Mentorinnen und Mentoren weitere adressatinnen- und adressatengerechte Angebote als fakultative Ergänzung zum verbindlichen Teil des Mentoratsprogramms.

Diese Richtlinien treten zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Kirchlichen Studienbegleitung in der Erzdiözese München und Freising für Studierende der Katholischen Theologie mit dem Berufsziel Religionslehrer/-in vom 26. Juli 2007 (vgl. Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2007, Nr. 10, S. 251–255) außer Kraft.

München, den 25. August 2026

Reinhard Kardinal Marx
Erzdiözese München und Freising

110. **Gesetz zur Änderung der Priesterbesoldungsordnung**

Die Priesterbesoldungsordnung vom 1. Januar 2013 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2012, Nr. 14, S. 477–488) in der Fassung vom 1. Januar 2022 (Amtsblatt 2021, Nr. 12, S. 372 f.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Art. 17 Satz 1 wird die Hochziffer 2) gestrichen und folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dieser wird von der Freisinger Bischofskonferenz in Höhe des jeweiligen amtlichen Sachbezugswertes gemäß § 2 (1) und § 2 (3) Satz 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) festgesetzt.“

2. Die Hochziffern 3) und 4) werden zu 2) und 3).

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

München, den 2. September 2026

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöfliches Ordinariat

Verordnungen

111. **Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der *Missio canonica* und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht bezüglich der kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat**

Gemäß der Rahmenempfehlung der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der (erz-)diözesanen Schulabteilungen für die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende mit dem Berufsziel katholische Religionslehrerin / katholischer Religionslehrer werden folgende, in allen bayerischen (Erz-)Diözesen gleichlautende Regelungen für die kirchliche Studienbegleitung im Mentorat erlassen:

1. Die Bedeutung der kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat

In einer zunehmend säkularen und weltanschaulich pluralen Gesellschaft sind Religionslehrkräfte für viele Schülerinnen und Schüler heute wichtige und oft die einzigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Glaubens- und Lebensfragen.

Sie sind mehr denn je herausgefordert, ihren persönlichen Glauben und die Positionierung der eigenen Religiosität kritisch zu reflektieren und gut zu begründen, um „in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“¹ unterrichten und ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2 CIC) in Schule und Unterricht geben zu können. Damit hat der Beruf der Religionslehrkraft ein ganz spezifisches Profil und fordert die Persönlichkeit in besonderer Weise.

Vor diesem Hintergrund fördern die von den einzelnen (Erz-)Diözesen eingerichteten Mentorate einen entsprechenden Entwicklungs- und Reflexionsprozess bei den Studierenden. Sie „ergänzen das Studium der Katholischen Religion/Theologie, unterstützen den Erwerb der fachlichen Kompetenzen und bereiten die Studierenden auf ihre spätere Berufsrolle vor. Sie sind deshalb integraler und verbindlicher Bestandteil der Religionslehrerbildung“².

1 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*. Die deutschen Bischöfe Nr. 80, Bonn 62017, S. 38.

2 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung*. Die deutschen Bischöfe Nr. 93, Bonn 2010, S. 48.

Mentorate gehören (in der Regel) als Teileinheiten zu den jeweiligen Schulreferaten/-abteilungen und führen die kirchliche Studienbegleitung durch.

2. Zum Auftrag der kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat

Die Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht thematisiert für den Religionsunterricht aus kirchlicher Perspektive folgende wesentliche Aufgaben: die „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“³, eine „reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“⁴, die ein „persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens“⁵ erfordert, und die „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“⁶. „Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.“⁷

Mit einem personalen und inhaltlichen Angebot unterstützt die kirchliche Studienbegleitung im Mentorat Studierende dabei, sich die Kompetenzen für die Erfüllung dieser Aufgaben anzueignen. Sie leistet vorrangig einen Beitrag zur Erfahrung und Reflexion von gelebter Religiosität und zur Einübung von Dialog- und Urteilsfähigkeit, während Fachwissen, Fachdidaktik und -methodik primär durch das Studium an der Hochschule und in der berufspraktischen Ausbildung erworben werden. Die kirchliche Studienbegleitung im Mentorat will die Persönlichkeitsentwicklung fördern, die berufliche, pädagogische und gestalterische Kompetenz stärken sowie eine Begleitung im spirituellen und seelsorglichen Bereich sicherstellen und zur Prävention sexualisierter und spiritueller Gewalt beitragen.

Mentorate bieten für alle Studierenden für ein Lehramt mit dem Fach Katholische Religionslehre ein Forum zur Auseinandersetzung mit beruf-

3 *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen.* A. a. O., S. 19.

4 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht.* Die deutschen Bischöfe Nr. 103, Bonn 2016, S. 13.

5 *Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht.* Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 9, S. 340–350, hier S. 341.

6 *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen.* A. a. O., S. 19.

7 *Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht.* A. a. O., S. 341.

lichen, kirchlichen und persönlichen Anforderungen in Form von freiwilligen und verbindlichen Elementen. Außerdem informieren sie über das spezifische Berufsprofil von Religionslehrkräften und über die kirchlichen Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung und die Verleihung der *Missio canonica*.

Darüber hinaus ermöglichen die Mentorate Begegnungen mit Verantwortlichen anderer Religionen und Konfessionen. Außerdem werden den Studierenden viele professionelle kirchliche Handlungsorte vorgestellt. Die Mentorate bieten damit die Möglichkeit zu „einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt“⁸.

Vielfältige spirituelle Angebote weiten den Erfahrungshorizont von gelebter Religiosität. Sie fördern die Verwurzelung im Glauben, stärken Resilienzfähigkeit und bieten praktische Übungen für eine langfristig gesunde und zufriedene Ausübung des Lehrerberufs.

Wichtige Bestandteile der kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat sind das persönliche Gespräch und die menschliche Begegnung mit Verantwortlichen und Studierenden. Die Inanspruchnahme der kirchlichen Begleitung im Mentorat genießt als personelles Angebot Vertrauensschutz gegenüber Dritten. Sie findet im *forum internum* statt. Folglich urteilen die Mentorinnen und Mentoren weder über die Eignung noch über die Zulassung zur vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung.

3. Verbindliche Anforderungen der kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat

Die Teilnahme an den verbindlichen Elementen der Studienbegleitung wird gegenüber dem zuständigen Schulreferat / der Schulabteilung der jeweiligen (Erz-)Diözese dokumentiert (z. B. im Studienbegleitbrief oder in der Mentoratskarte) und bestätigt.

Zu den verbindlichen Veranstaltungen gehören:

- a) Einführende und orientierende Elemente, die vom Mentorat unter Mitwirkung der Verantwortlichen für den Religionsunterricht in den (Erz-)Diözesen durchgeführt werden.

Ziele sind die Gemeinschaftsbildung, das Kennenlernen der Voraussetzungen für die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung sowie die Information über die Angebote und Anforderungen der kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat.

⁸ *Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht.* A. a. O., S. 342.

-
- b) Die Reflexion der persönlichen Berufsmotivation, Hilfe bei fachlichen und berufsbezogenen Klärungs- und Entscheidungsprozessen, die Entwicklung der persönlichen religiösen Kompetenz und gelebten Spiritualität sowie Beratung im Blick auf die Beantragung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung. Dies erfolgt möglichst zu Beginn des Studiums in einem persönlichen Gespräch mit der Mentorin bzw. dem Mentor nach Maßgabe der jeweiligen (Erz-)Diözese.
 - c) Spirituelle Angebote zur Stärkung der spirituellen Kompetenz nach Maßgabe der jeweiligen (Erz-)Diözese. Dies geschieht z. B. in Form von Gesprächen mit der Mentorin bzw. dem Mentor oder bei Veranstaltungen zur Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens.
 - d) Das Kennenlernen der Kirche in ihren Grund- und Lebensvollzügen. Dies erfolgt möglicherweise durch ein „kirchenpraktisches Engagement“ oder durch Teilnahme am Mentoratsprogramm je nach Maßgabe in den jeweiligen (Erz-)Diözesen.
 - e) Weitere Gespräche mit den Mentorinnen und Mentoren (vgl. unter b und c) werden empfohlen.
 - f) Die Kontaktaufnahme mit den Verantwortlichen für die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird vom Mentorat nach Maßgabe der jeweiligen (Erz-)Diözese in die Wege geleitet.

4. Fakultative Angebote der kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat

Ergänzend zu den verbindlichen Angeboten bietet das Mentorat weitere Veranstaltungen an oder weist auf zusätzliche Möglichkeiten vor Ort hin, die geeignet sind, die persönliche oder religiöse Kompetenz der angehenden Religionslehrkraft zu stärken. Wo sich Kooperationsmöglichkeiten anbieten, sollen diese genutzt werden.

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

München, den 25. August 2026

Christoph Klingan
Generalvikar

**Ausführungsbestimmungen
zur Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern
für die Erteilung der *Missio canonica* und der vorläufigen
kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den
katholischen Religionsunterricht bezüglich der kirchlichen
Begleitung während des Vorbereitungsdienstes**

1. Kirchliche Begleitung in veränderter persönlicher, gesellschaftlicher und kirchlicher Situation als notwendiger Dienst

Für die Entfaltung der Rollenkompetenz als Religionslehrkräfte ist gerade der Vorbereitungsdienst von hoher Bedeutung. In der Schule wird die Religionslehrkraft verstärkt als religiös verortete Person und als Repräsentantin der Kirche wahrgenommen. Das setzt die Bereitschaft der Lehrkraft voraus, eine solche Aufgabe auch anzunehmen und die eigene Positionierung immer wieder zu stärken und zu reflektieren.

Die kirchliche Begleitung soll für die damit verbundenen Anforderungen sensibilisieren und die Religionslehrkräfte bei der Erfüllung diesbezüglicher Aufgaben unterstützen. Damit kommt die Kirche der mit der *Missio canonica* verbundenen Zusage nach, die Religionslehrkräfte zu begleiten und zu unterstützen.¹

Die Lebenssituation zu Beginn und während des Vorbereitungsdienstes ist von jener während der Studienzeit zu unterscheiden. Mit dem Auszug aus dem Elternhaus und mit dem eigenen Verdienst beginnt für viele erst jetzt die endgültige Lösung aus familiären Bindungen und Abhängigkeiten. Damit stellt sich die Frage nach der eigenen Identität und Spiritualität – zumal unter Belastung – in neuer Schärfe. Im Unterschied zur kirchlichen Begleitung während des Studiums, deren Ziel auch in der Berufsvorbereitung liegt, verschiebt sich deshalb nun der Akzent auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie die spirituelle Begleitung. Hier kann Kirche ganz konkret als wichtige Unterstützung bei zentralen Entwicklungsaufgaben erfahren werden. Daraus ergeben sich für die kirchliche Begleitung im Mentorat während des Vorbereitungsdienstes im Einzelnen folgende Ziele:

- Unterstützung bei Prozessen des Loslösen und der Neuorientierung
- Reflexion des eigenen Berufsweges
- Fördern und Festigen der eigenen Spiritualität
- Erleben der Mentoratsangebote als konkreten Dienst der Kirche

¹ Vgl. *Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der *Missio canonica* und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht*. Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 9, S. 340–350, hier S. 344.

-
- Unterstützung im Umgang mit belastenden und die eigene Persönlichkeit infrage stellenden Situationen im Kontext von Schulunterricht und Ausbildung
 - Auseinandersetzung mit der kirchlichen Sendung und eine „glaubwürdige Positionierung der eigenen Religiosität“²

2. Rahmenbedingungen

2.1 Verpflichtungscharakter der kirchlichen Begleitung im Mentorat

Aufgrund der hohen Bedeutung des Vorbereitungsdienstes für die Ausbildung der Rollenkompetenz als Religionslehrkraft ist die Erteilung der *Missio canonica* klar an eine verpflichtende kirchliche Begleitung während dieser wichtigen berufsbiografischen Phase gekoppelt.

Zuständig für die gesamte Begleitung ist die (Erz-)Diözese, in welcher der Vorbereitungsdienst begonnen wird. Dafür muss für Angebote von wenigstens drei vollen Tagen nach Absprache mit der jeweiligen Seminargruppe und -schule unabhängig vom Seminarbetrieb Dienstbefreiung gewährt werden. Dazu nimmt die jeweilige Mentorin bzw. der jeweilige Mentor mit jeder Seminargruppe innerhalb der ersten Wochen des Vorbereitungsdienstes Kontakt auf. Damit dies gut gelingt, ist bereits im Vorfeld auf eine gute Zusammenarbeit mit den Seminarlehrkräften zu achten.

Unabhängig davon sollten zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden, damit Einzelkontakte und ergänzende freiwillige persönlichkeitsbildende Angebote im Sinne einer ganzheitlich spirituellen Begleitung möglich sind.

2.2 Kirchliche Begleitung als personelles Angebot für jede Seminargruppe der (Erz-)Diözese

Jede (Erz-)Diözese sollte – je nach Anzahl der zu betreuenden Seminare – eine oder mehrere Voll- oder Teilzeitkräfte mit der Begleitung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst beauftragen.

Eine fundierte Ausbildung, die zu geistlicher Begleitung befähigt, muss bei der (geistlichen) Mentorin bzw. dem (geistlichen) Mentor vorausgesetzt werden.

Das Mentorat für die Religionslehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollte organisatorisch am Schulreferat bzw. an der Schulabteilung der jeweiligen (Erz-)Diözese angesiedelt sein.

2 Ebd., S. 342.

Die Inanspruchnahme der kirchlichen Begleitung im Mentorat genießt als personelles Angebot auch in dieser Phase Vertrauensschutz gegenüber Dritten. Folglich urteilen die Mentorinnen und Mentoren weder über Eignung noch über die Zulassung zur *Missio canonica*.

Die Mentorinnen und Mentoren informieren die Religionslehrkräfte im Vorbereitungsdienst im Hinblick auf das Einsatzjahr auch über weitere Angebote kirchlicher Begleitung anderer (Erz-)Diözesen. Dies erfordert diözesanübergreifende Vernetzung.

2.3 Begleitung als lebenslanger Prozess

Begleitung ist ein Prozess, der über die Zeit des Studiums und des Vorbereitungsdienstes hinausweist. Deshalb müssen die Religionslehrkräfte im Vorbereitungsdienst um die Angebote der Begleitung in der 3. Phase der Lehrerbildung und andere geistliche Angebote wissen. In diesem Zusammenhang fungieren die Mentorinnen und Mentoren als wichtige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die geeignete begleitende Angebote für Religionslehrkräfte gesammelt bereitstellen.

3. Mögliche Zeitfenster für die drei Besinnungstage innerhalb der verschiedenen Ausbildungsgänge

Die Ausbildungsgänge für die verschiedenen Schularten müssen aufgrund ihrer unterschiedlichen Struktur differenziert betrachtet werden. Die im Folgenden vorgeschlagene Struktur wird im Sinne einer ganzheitlichen spirituellen Begleitung von freiwilligen Angeboten flankiert (vgl. Absatz 2.1).

Sollten innerhalb einer (Erz-)Diözese oder über Diözesangrenzen hinaus andere Zeitfenster oder Formate die angestrebten Ziele besser erreichen lassen, soll dies in Absprache mit den Mentorinnen und Mentoren und den Verantwortlichen der schulischen Ausbildung für das Fach Katholische Religionslehre situationsbezogen angepasst werden. Auf die nötigen Dienstbefreiungen ist dabei zu achten.

3.1 Grund-, Mittel- und Förderschule

Hier soll es einen Besinnungstag im ersten Ausbildungsjahr geben und zwei im zweiten (davon einen im Zusammenhang mit der Verleihung der *Missio canonica*).

3.2 Realschule

Die Seminausbildung für das Lehramt Realschule gliedert sich in ein erstes Jahr an der Seminarschule und ein zweites Jahr an der Einsatzschule. Aus diesem Grund bietet es sich an, im ersten und im zweiten Halbjahr je

einen Besinnungstag zu platzieren. Sollte die Seminargruppe das dritte Halbjahr für den zweiten Besinnungstag bevorzugen, dann müsste dieser sich an einen Seminartag anschließen. Der dritte Besinnungstag findet im Zusammenhang mit der Verleihung der *Missio canonica* statt.

3.3 Gymnasium

Am Gymnasium werden die Referendarinnen und Referendare bereits nach dem ersten Halbjahr für ein Jahr an die Einsatzschule(n) geschickt, um dann das letzte Halbjahr wieder an der Seminarschule eingesetzt zu werden. Dies macht es notwendig, sich möglichst früh im Seminar vorzustellen und den ersten Besinnungstag für das Ende des ersten Halbjahres zu planen. Während des Jahres an der Einsatzschule bietet es sich an, den Besinnungstag im Anschluss an einen Seminartag zu legen. Auch hier ist es sinnvoll, den letzten Besinnungstag mit einer Übernachtung direkt vor der Verleihung der *Missio canonica* durchzuführen.

3.4 Berufliche Schulen

Ähnlich wie beim Lehramt Realschule gliedert sich hier die Ausbildung in ein erstes Jahr an der Seminarschule und ein zweites an der Einsatzschule, hier allerdings ohne Seminartage. Deshalb muss der zweite Besinnungstag bereits im zweiten Halbjahr durchgeführt werden. Der dritte Besinnungstag findet dann wieder im Zusammenhang mit der Verleihung der *Missio canonica* statt.

4. Inhalte der Besinnungstage

Die Inhalte der Besinnungstage orientieren sich an der unter Ziffer 1 genannten Lebenssituation der Religionslehrkräfte im Vorbereitungsdienst und den daraus folgenden Zielen der kirchlichen Begleitung während dieser Phase. Aus diesem Grund ergänzen sich geistliche und persönlichkeitsbildende Elemente. Darüber hinaus soll die Bedeutung der kirchlichen Sendung und die Verortung der eigenen Religiosität gestärkt und im Austausch mit der Gruppe reflektiert werden. Folgende Vorschläge geben mögliche Zielrichtungen der einzelnen Besinnungstage an, die im Einzelnen methodisch und inhaltlich konkretisiert und situationsbezogen angepasst werden müssen. Dabei orientieren sich die Mentorinnen und Mentoren an den Bedürfnissen der Religionslehrkräfte im Vorbereitungsdienst und deren jeweiligen Situationen. Daher werden sich die Themen und die Schwerpunktsetzungen der Besinnungstage fortlaufend weiterentwickeln.

4.1 Reflexion des eigenen Berufungsweges im Hinblick auf die neuen Rollen an den Schulen

Am ersten Besinnungstag können die Biografie und der Berufungsweg der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Zentrum stehen. Ziel ist die Stärkung der eigenen Persönlichkeit und der individuellen Spiritualität im Kontext neuer Aufgaben an der Schule. Dazu können u. a. Austausch und Impulse zur Förderung der Resilienz und Stärkung der persönlichen Ressourcen helfen.

4.2 Wahrnehmung und Leben der eigenen Spiritualität

Im Zentrum des zweiten Besinnungstages kann das geistliche Leben der Religionslehrkräfte im Vorbereitungsdienst besondere Aufmerksamkeit bekommen. Sie können sich ihrer eigenen Spiritualität vergewissern, sich gegenseitig stärken und Anregungen erhalten, wie sie ihre religiösen Werte in ihrer Aufgabe als Lehrkräfte in zunehmend säkularer Gesellschaft glaubwürdig leben können. Geistliche Übungen, Reflexion und Austausch können zu diesem Tag gehören.

4.3 Kirchliche Sendung: Rückschau und Perspektiven

Den Abschluss der Reihe bildet die Beschäftigung mit der kirchlichen Sendung. Dazu kann Rückschau auf den geistlichen, beruflichen und biografischen Weg während des Vorbereitungsdienstes gehalten werden, um sich auf dieser Grundlage gezielt mit der Bedeutung der sich anschließenden kirchlichen Sendung auseinanderzusetzen. Abschließend können Perspektiven für die Zukunft entwickelt werden.

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

München, den 25. August 2026

Christoph Klingan
Generalvikar

113. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Dachau-Mariä Himmelfahrt

Die Pfarrei Dachau-Mariä Himmelfahrt hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen, das mit nachstehendem Abdruck veröffentlicht und damit zur Verwendung freigegeben wird.



Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrei Dachau-Mariä Himmelfahrt

Das nachstehend abgedruckte bisherige Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abdruck des bisherigen Siegels
der Pfarrei Dachau-Mariä Himmelfahrt

114. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Dachau-St. Peter

Die Pfarrei Dachau-St. Peter hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen, das mit nachstehendem Abdruck veröffentlicht und damit zur Verwendung freigegeben wird.



Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrei Dachau-St. Peter

Das nachstehend abgedruckte bisherige Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abdruck des bisherigen Siegels
der Pfarrei Dachau-St. Peter

Bekanntmachungen

115. Hinweis zur kirchenrechtlichen Gültigkeitsdauer des Celebrets auf dem Dienstausweis (can. 903 CIC)

Bischöfe, Priester und Diakone der Erzdiözese München und Freising erhalten einen Dienstausweis, der auf der Rückseite das Celebret enthält – die schriftliche, lateinisch abgefasste Erlaubnis zur Vornahme bestimmter liturgischer Handlungen (bei Priestern insbesondere die Feier der heiligen Messe). Der Dienstausweis ist als Ausweisdokument fünf Jahre ab dem Ausstellungsdatum gültig.

Hiervon zu unterscheiden ist die kirchenrechtliche Gültigkeitsdauer des Celebrets als Empfehlungsschreiben des Ortsordinarius. Gemäß can. 903 CIC darf ein auswärtiger Priester zur Zelebration zugelassen werden, wenn er ein Empfehlungsschreiben seines Ordinarius vorlegt, das höchstens ein Jahr alt ist. Das auf dem Dienstausweis abgedruckte Celebret entfaltet seine Empfehlungswirkung daher ungeachtet der fünfjährigen Gültigkeit des Ausweisdokuments nur innerhalb eines Jahres ab dem Ausstellungsdatum.

Priester, die außerhalb der Erzdiözese zelebrieren möchten und deren Dienstausweis-Celebret zum Zeitpunkt der beabsichtigten Zelebration älter als ein Jahr ist, werden vor dem Hintergrund einer zunehmend strengeren Kontrollpraxis, insbesondere bei Zelebrationen außerhalb der Erzdiözese und im Ausland, gebeten, rechtzeitig formlos eine aktuelle Celebret-Bescheinigung bei der Abteilung Priester anzufordern. Entsprechendes gilt sinngemäß für Diakone hinsichtlich der Ausübung ihres Dienstes außerhalb der Erzdiözese.

116. Direktorium 2026–2027

Ab Oktober wird das neue Direktorium 2026–2027 verschickt. Die im aktiven Dienst tätigen Pfarrer und Pfarradministratoren werden hiermit ersucht, möglichst alle in ihrem Pfarr- oder Pfarrverbandsbereich anfallenden Bestellanforderungen zu sammeln und gemeinsam über das Pfarramt zu bestellen.

Die Bestellung ist unter genauer Angabe der Stückzahl und der Zustelladresse mit Angabe der Seelsorgestellennummer per E-Mail zu richten an: direktorium@eomuc.de

Für das Direktorium wird kein Entgelt erhoben.

117. Herzliche Einladung zur Erwachsenentaufe

Am Sonntag, dem 25. Oktober 2026, um 15:00 Uhr wird Erzbischof Reinhard Kardinal Marx im Rahmen einer hl. Messe Erwachsenen in der Jesuitenkirche St. Michael die Sakramente der Taufe, Firmung und Eucharistie spenden. Die Taufanwärterinnen und Taufanwärter wurden in der Glaubensorientierung vorbereitet. Wir freuen uns, wenn die neuen Christinnen und Christen von vielen willkommen geheißen und mit Aufmerksamkeit und Gebet begleitet werden.

Weitere Informationen unter:

Telefon 089/ 21 37-24 02

oder per E-Mail: glaubensorientierung@eomuc.de

118. Vorbereitungskurs für Erwachsenentaufe

Die Glaubensorientierung der Erzdiözese München und Freising bietet ab Herbst 2026 wieder einen Kurs für Erwachsene an, die sich auf die Taufe, Firmung und Eucharistie vorbereiten.

Der Kurs beginnt am 14. November 2026 und findet in den Räumen der Glaubensorientierung in der Maxburgstraße 1, 80333 München, in der Regel immer Sonntagnachmittag unter der Leitung von Fachreferent Thomas Hürten und Korbinian Stegemeyer statt. Weitere Termine und Infos sind der Website zu entnehmen.

Die Feier der Zulassung zur Taufe, Firmung und Eucharistie ist am Sonntag, dem 21. Februar 2027, um 16:30 Uhr im Münchner Dom. Die Taufen werden am 27. März 2027 jeweils um 21:00 Uhr (Osternacht) im Münchner Dom durch Erzbischof Reinhard Kardinal Marx und in der Jesuitenkirche St. Michael durch Pater Bernhard Heindl SJ gespendet. Eine weitere Tauffeier findet am 28. März 2027 in der Basilika St. Bonifaz durch Abt Johannes Eckert OSB statt.

Weitere Informationen unter www.erzbistum-muenchen.de/glaubensorientierung. Die Anmeldungen erfolgen unter: Telefon 089/ 21 37-24 05 (Sabine Meier, Sekretariat) oder per E-Mail: glaubensorientierung@eomuc.de.

119. Theologie im Fernkurs – Studienbeginn zum 1. Oktober 2026 oder 1. Januar 2027

Alle, die mehr vom Glauben wissen wollen, finden bei Theologie im Fernkurs ein vielfältiges, an der universitären Theologie und an aktuellen Lehr-Lern-Standards orientiertes Angebot – ein Studium ohne Abitur ist hier möglich. Interessenten für den Ständigen Diakonat erhalten über dieses Fernstudium ihre theologische Grundausbildung. Außerdem gibt es die Möglichkeit, sich für den kirchlichen Dienst als Religionslehrkraft bzw. als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent zu qualifizieren.

Die nächste Möglichkeit, mit dem Fernkurs Theologie zu beginnen, ist der 1. Oktober 2026 bzw. der 1. Januar 2027.

Das Angebot „Basiswissen Theologie“ (mit neun Lehrbriefen, Dauer ca. zwölf Monate) eignet sich besonders für Menschen (Ehren- oder Hauptamtliche), die Grundlegendes über Theologie wissen wollen. Für Verwaltungsleitungen in Pfarrverbänden und Kita-Verbünden gilt dieser Kurs als freiwillige Fortbildung mit dienstlichem Interesse.

Der „Grundkurs Theologie“ (24 Lehrbriefe, Dauer ca. 18 Monate) ermöglicht eine intensivere Auseinandersetzung mit den Inhalten des Glaubens für persönlich Interessierte ebenso wie für Personen, die einen kirchlichen Beruf anstreben. Weitere Kurse schließen sich daran an, um sich noch tiefergehend zu informieren bzw. sich für den angestrebten kirchlichen Beruf zu qualifizieren.

Die Geschäftsstelle von Theologie im Fernkurs mit einem großen, digital angeereicherten Studienangebot befindet sich in der Domschule Würzburg. Studierende aus der Erzdiözese München und Freising haben zusätzlich die Möglichkeit, an kostenfreien, regelmäßig stattfindenden Begleitgruppen (online und in Präsenz im losen Wechsel) teilzunehmen, in denen die Inhalte der Lehrbriefe im Austausch mit anderen Studierenden erarbeitet und vertieft werden. Die Treffen der Begleitgruppen werden von theologisch qualifizierten Personen geleitet. Ein Einstieg in die Begleitgruppen ist jederzeit möglich.

Alle Seelsorger und Seelsorgerinnen werden gebeten, Interessierte auf dieses Studienangebot aufmerksam zu machen.

Ausführliche Informationen gibt es im Internet unter www.fernkurs-wuerzburg.de und unter www.thif-muenchen.de oder hier:

Erzbischöfliches Ordinariat München, Ressort Bildung

Dr. Elisabeth von Lochner

Fachreferentin für Theologie im Fernkurs und für Theologische Bildung

Fachbereich Theologische Bildung

Kapellenstraße 4, 80333 München

Telefon: 089/ 21 37-20 19, E-Mail: thif@eomuc.de

120. Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission

Die Solidaritätsaktion zum Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 2026 feiert in diesem Jahr ihr 100-jähriges Jubiläum. Seit ihrer Einführung am 14. Juni 1926 durch Papst Pius XI. engagieren sich Katholikinnen und Katholiken weltweit für die Kirche in den ärmsten Bistümern. Der Weltmissionssonntag verbindet Menschen über Länder und Kontinente hinweg. Er steht für gelebte Solidarität und einen Glauben, der handelt. Im gemeinsamen Gebet und im Teilen unserer Gaben zeigen wir: Glauben und Solidarität gehören untrennbar zusammen – damals wie heute.

Missio-Materialversand

Im Juli 2026 erhielten Sie die abonnierten Pfarrbriefmäntel und Spendentüten samt allgemeinem Material-Bestellschein. Anfang September wurden mit dem eigentlichen Materialversand das Plakat, die Gebetskarten und das Schwerpunktheft „Madagaskar“ des Missio Magazins 5/2026 sowie die anderen von Ihnen bestellten Einzelmateriale versendet.

Achtung: Die Liturgischen Hilfen werden in diesem Jahr erstmalig nicht mehr gedruckt, sondern nur noch digital auf unserer Website bereitgestellt.

Alle Missio-Materialien zum Download sowie weitere Informationen zum Engagement der Kirche Madagaskars finden Sie unter: www.missio.com bzw. direkt unter: www.weltmissionssonntag.de

- Wenn Sie bestimmte Missio-Materialien vorab bestellen möchten, richten Sie doch bitte bei Missio ein Abo ein. E-Mail genügt!
- Wenn Sie schon ein Abo haben, bitten wir Sie um kritische Durchsicht und ggf. Korrektur der Anzahl von Exemplaren, die Sie erhalten möchten.
- Bitte machen Sie im Pfarrbrief oder per Newsletter auf den Weltmissionssonntag aufmerksam!
- Wenn Sie einen Gast aus dem jeweiligen Beispielland zu sich in die Pfarrei oder Schule einladen wollen, melden Sie sich bitte bei der Abteilung Weltkirche des Erzbischöflichen Ordinariats.

Missio-Kollekte am Sonntag der Weltmission

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 25. Oktober 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Am Sonntag davor soll das Wort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission verlesen werden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien an die Erzdiözese München und Freising entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2026 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2025, Nr. 10, S. 226–230) zu überweisen. Die Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Erzdiözese München und Freising leitet die Beträge an Missio München weiter.

Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Missio-Ansprechpartnerin für inhaltliche Fragen:

Maïke Telkamp

Telefon: 089/ 51 62-257

E-Mail: m.telkamp@missio.de

Bestellungen an den Missio-Shop (wenn möglich bitte mit Kundennummer):

Telefon: 089/ 51 62-620

E-Mail: info@missio-shop.de

Fax: 089/ 51 62-335

121. Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November dient der Unterstützung der **Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Es zeigt sich dort deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Spannungen in Armenien und um den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländern im Osten Europas.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Der Ertrag der Kollekte ist vollständig an die Erzdiözese München und Freising entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2026 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2025, Nr. 10, S. 226–230) zu überweisen. Die Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Erzdiözese München und Freising leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Renovabis

Domberg 38/40, 85354 Freising

Telefon: 081 61/ 53 09-53 oder -49

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

122. Kollekte für den St. Korbiniansverein der Erzdiözese München und Freising e. V.

Anlässlich der Kirchenkollekte für den St. Korbiniansverein am Sonntag, dem 8. November 2026, werden die Seelsorgestellten gebeten, in geeigneter Weise auf diesen im Jahr 1859 durch Erzbischof Gregor von Scherr gegründeten und seitdem ununterbrochen bestehenden Verein hinzuweisen.

Die Kollektengelder sollen entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2026 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2025, Nr. 10, S. 226–230) zeitnah an die Erzdiözese München und Freising überwiesen werden.

Der Verein hilft Seminaristen und Priesteramtskandidaten der Erzdiözese, durch ein Stipendium ihr Berufsziel zu erreichen. Neben der jährlichen Kirchenkollekte und den Mitgliedsbeiträgen sind es auch testamentarische Zuwendungen an den St. Korbiniansverein, durch die notwendige finanzielle Mittel zur Unterstützung von Studenten und Schülern in den Erzbischöflichen Diözesanseminaren aufgebracht werden.

Nähere Informationen zu Geschichte und Aufgaben des Vereins sind dem Flyer des St. Korbiniansvereins zu entnehmen, der beim St. Korbiniansverein der Erzdiözese München und Freising e. V., Postfach 330 360, 80063 München, E-Mail: skv@eomuc.de, angefordert werden kann.

123. 84. Diözesane Jugendwallfahrt „Jugendkorbinian“ in Freising

Am 14. November 2026 findet erneut die diözesanweite Jugendwallfahrt „Jugendkorbinian“ in Freising statt.

Unter dem diesjährigen Motto „träum[e] weiter“ sind Jugendliche und junge Erwachsene eingeladen, Gemeinschaft zu erleben und ihren Glauben zu feiern: auf Wallfahrten zum hl. Korbinian nach Freising, beim Gottesdienst mit Erzbischof Reinhard Kardinal Marx und beim anschließenden Jugendevent. Mit verschiedenen Workshops, Aktionen und spirituellen Angeboten erwartet die Teilnehmenden ein abwechslungsreiches Programm mit vielen Begegnungen und Impulsen.

Alles Wissenswerte steht auf der Website www.jugendkorbinian.de zur Verfügung.

Die Anmeldung ist bis zum 8. November direkt unter www.jugendkorbinian.de/anmeldung möglich.

Kontakt:

Erzbischöfliches Jugendamt München und Freising

Referat für Großveranstaltungen

Aliki Bornheim

Telefon: 089/ 480 92-24 28

E-Mail: info@jugendkorbinian.de

Christoph Klingan, Generalvikar

Personalveränderungen

Priester:

- 21.08.2026** **Devanathan** P. Michael John OPraem: ernannt zum Präses der Kolpingsfamilie Geisenhausen;
- Hack** Albert: ernannt zum Präses des Kolpingbezirks Garmisch-Partenkirchen.
- 24.08.2026** **Baur** Franz Joseph: ernannt zum Seelsorger für den Malteser Hilfsdienst e.V. im Landkreis Landshut / Velden.
- 31.08.2026** **Hortolomei** P. Mihai-Ciprian OFMConv: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Haar – gleichzeitig angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Chieming-Mariä Himmelfahrt, Hart-St. Laurentius und Nußdorf bei Traunstein-St. Laurentius, als Kurat der Kuratie Ising-Mariä Himmelfahrt sowie als Leiter des Pfarrverbandes Chieming;
- Laakmann** Walter: entpflichtet als Seelsorgemithilfe auf dem Gebiet der ehemaligen Pfarrei Am Tachinger See-Mariä Himmelfahrt.
- 01.09.2026** **Arun** P. Abraham CST: angewiesen als Kaplan in den Pfarrverbänden Isen und St. Wolfgang;
- Cepielik** P. Maciej CM: angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Freilassing;
- Flegel** P. Piotr ISch: angewiesen als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Mittersendling und St. Heinrich-St. Stephan;
- Schlichting** Thomas: zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Wasserburg-St. Jakob und Wasserburg-St. Konrad von Parzham, als Kurat der Kuratie Gabersee-St. Raphael sowie als Leiter der Stadtkirche Wasserburg.
- 15.09.2026** **Kappler** Stephan: angewiesen als Leiter der Abteilung Muttersprachliche Seelsorge (befristet bis zum 14. September 2027).
- 30.09.2026** **Arnold** Dominik: entpflichtet als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Gräfelfing St. Stefan-St. Johannes und Im Würmtal – gleichzeitig angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Gauting-St. Benedikt, Gräfelfing-St. Stefan, Lochham-St. Johannes Evangelist, Planegg-St. Elisabeth und Stockdorf-St. Vitus sowie als Leiter der Pfarrverbände Gräfelfing St. Stefan-St. Johannes und Im Würmtal;

(30.09.2026) **Panickaruveettil** P. Jaimes Varghese MSFS: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Ismaning-Unterföhring;

Parolin P. Gabriele CS: entpflichtet als Leiter der Italienischen Katholischen Gemeinde München;

Schmidt Andreas: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Vier Heilige Trudering Riem – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in der Pfarrei Gauting-St. Benedikt und in den Pfarrverbänden Gräfelfing St. Stefan-St. Johannes und Im Würmtal;

Schweizer Gregor: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Vier Heilige Trudering Riem – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in der Pfarrei Gauting-St. Benedikt und in den Pfarrverbänden Gräfelfing St. Stefan-St. Johannes und Im Würmtal;

Siodmok Martin: angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband München West;

Thomas P. Sunny ISch: entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband Forstenried – gleichzeitig angewiesen als Kaplan in den Pfarrverbänden Hörgertshausen-Gammelsdorf, Mauern und Moosburg-Pfrombach;

Zurl Markus: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Gräfelfing-St. Stefan sowie als Pfarradministrator der Pfarreien Lochham-St. Johannes Evangelist, Planegg-St. Elisabeth und Stockdorf-St. Vitus sowie als Leiter der Pfarrverbände Gräfelfing St. Stefan-St. Johannes und Im Würmtal – gleichzeitig angewiesen als Pfarrer der Pfarrei München-St. Konrad von Parzham, als Pfarradministrator der Pfarreien München-St. Lukas und München-St. Markus sowie als Leiter des Pfarrverbandes München West.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

30.06.2026 Zierer Claudia, Pastoralreferentin zur Leitung des Trauerpastoralen Zentrums „haus am ostfriedhof“: entpflichtet als Pfarrbeauftragte für die Pfarrei München-Maria Heil der Kranken.

27.08.2026 Döring Maria: zugewiesen als Pastoralreferentin im Pfarrverband Haar.

31.08.2026 Haass-Pennings Marion: entpflichtet als Pastoralreferentin zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts sowie für Schulpastoral am Gymnasium Kirchheim bei München – Eintritt in den Ruhestand.

01.09.2026 Böhmer Heinz: zugewiesen als Pastoralassistent im Pfarrverband Petershausen-Vierkirchen-Weichs;

Eichinger Monika: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Seniorenpastoral im Sozialraum 232, der aus den Pfarrverbänden Oberes Priental und Westliches Chiemseeufer gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Mobile Reserve für Grunddienste im Dekanat Rosenheim;

Fraunhofer Joseph: zugewiesen als Pastoralreferent im Pfarrverband Stephanskirchen – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralassistent im Pfarrverband Stephanskirchen;

Gogic Zelimir: zugewiesen als Pastoralassistent in der Pfarrei München-St. Theresia;

Häring Andreas: zugewiesen als Pastoralreferent im Pfarrverband Königsdorf-Beuerberg – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent im Dekanat Bad Tölz-Wolfratshausen;

Lemke Stephanie: zugewiesen als Pastoralreferentin im Seniorenheim SeniorenWohnen BRK München Kieferngarten – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Regionalreferentin für die Seelsorgsregion München;

Lohmer Christoph: zugewiesen als Pastoralreferent im Pfarrverband Röhrmoos-Hebertshausen und im Pfarrverband Fahrzenhausen-Haimhausen – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralassistent im Pfarrverband Petershausen-Vierkirchen-Weichs;

Pinto-Perdomo Emily: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 160, der aus der Pfarrei Gröbenzell-St. Johann Baptist sowie den Pfarrverbänden Eichenau-Alling, Esting-Olching und Puchheim gebildet wird, und in der Krankenpastoral im Sozialraum 161, der aus den Pfarrverbänden Fürstenfeld, Glonnauer Land, Grafrath-Schöngeising, Maisacher Land und Mammendorf gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralassistentin im Pfarrverband Puchheim;

Weichlein Gabriel: zugewiesen als Pastoralassistent im Pfarrverband St. Albert-Allerheiligen;

Weitzel Sr. Jona Marie: zugewiesen als Pastoralreferentin im Pfarrverband Perlach – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralassistentin im Pfarrverband St. Albert-Allerheiligen.

14.09.2026 Gosling Veronika: zugewiesen als Pastoralreferentin zur Leitung des Fachbereichs Ausbildung Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten und als Rektorin des Ausbildungszentrums für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin in der Seniorenpastoral im Sozialraum 233.

Gemeindereferenten und -referentinnen:

01.07.2026 Großmann Vanessa, Gemeindereferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 169; zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 168, der aus den Pfarrverbänden Achdorf-Kumhausen, Altfraunhofen, Bruckberg-Gündlkofen, Geisenhausen und Steinzell gebildet wird.

01.09.2026 Biringer Andrea: zugewiesen als Gemeindeassistentin im Pfarrverband Laufen;

Bräu Annette: zugewiesen als Gemeindereferentin in der Schulpastoral im Sozialraum 140, der aus dem Dekanat Erding gebildet wird;

Förg Anna: zugewiesen als Gemeindereferentin in der Pfarrei Gilching-St. Sebastian;

Förstl Siegfried: zugewiesen als Gemeindeassistent in der Pfarrei Garching-St. Severin von Noricum;

Gassner Maximilian: zugewiesen als Gemeindereferent am Klinikum Dritter Orden – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindeassistent im Pfarrverband Erdweg;

Hofstaedter Ina: zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Oberschleißheim – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin in den Pfarrverbänden Milbertshofen und St. Katharina von Siena-Zu den hl. 14 Nothelfern;

Hugendubel Sophie: zugewiesen als Gemeindereferentin in den Pfarrverbänden Mittersending und St. Heinrich-St. Stephan;

Kainz Barbara: zugewiesen als Pfarrverbandsbeauftragte und Kirchenverwaltungsvorstand für den Pfarrverband Schliersee – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Holzkirchen-Warngau;

Meyer Marie-Pauline: zugewiesen als Gemeindereferentin der Stelle Leitung Krankenhausseelsorge am Klinikum der Universität München – Campus Innenstadt – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindeassistentin im Pfarrverband Pullach-Großhesselohe;

(01.09.2026) **Müller** Iris: zugewiesen als Gemeindereferentin für die Seelsorgestellten im Pfarrverband Neubiberg-Waldperlach und in der Pfarrei München-Christus Erlöser/Neuperlach;

Muselmann Sylvia: zugewiesen als Gemeindeassistentin im Pfarrverband Menzing;

Regler Nikolina: zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Laim;

Scheidl-Martins Isabel: zugewiesen als Pfarrverbandsbeauftragte und Kirchenverwaltungsvorstand für die Pfarrverbände Milbertshofen und St. Katharina von Siena-Zu den hl. 14 Nothelfern – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastorale Mitarbeiterin des Bischofvikars im Regionalteam München;

Spahr Susanne: zugewiesen als Gemeindeassistentin in den Pfarreien Ebersberg-St. Sebastian, Kirchseeon-St. Joseph und Zorneding-St. Martin sowie im Pfarrverband Steinhöring;

Wolff Marcel: zugewiesen als Gemeindereferent im Pfarrverband PACEM-München-Nord-Feldmoching und als Geistliche Verbandsleitung der Katholischen jungen Gemeinde KjG.

Weitere Mitarbeiter:innen:

Folgende Religionslehrer:innen i. K. werden ab dem Schuljahr 2026/27 unbefristet neu eingestellt:

– **Franz** Janina Marita

– **Subklewe** Julian

Folgende Religionslehrer:innen i. K. gehen im Jahr 2026 in den Ruhestand bzw. in die Freizeitphase der Altersteilzeit:

– **Bodensteiner** Rosemarie

– **Nagl** Ulrike

– **Freundorfer** Josefa Cäcilia

– **Rabenseifner** Ursula

– **Gierut** Anna

– **Reischenbeck** Christina

– **Heindlmeier-Bauer** Irmengard

– **Ried** Albert

– **Heiss** Christine

– **Roths** Elisabeth

– **Hofmann** Barbara

– **Thurner** Karin

– **Keber-Zahnbrecher** Beate

– **Tremel** Johanna

– **Kurz** Hildegard

– **Werner** Aurelia

Im Herrn sind entschlafen

Priester:

Eggerbauer P. Wolfgang OFMCap, Geistlicher Rat
geb. 07.03.1938; ord. 29.06.1965; gest. 27.07.2026

Mundigl Josef, Prälat, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R.
geb. 22.07.1929; ord. 29.06.1957; gest. 17.08.2026

Pastoralreferenten und -referentinnen:

Fleck-Bohaumilitzky Christine, Pastoralreferentin i. R.
geb. 15.06.1955; Dienstbeginn: 01.09.2007; gest. 19.08.2026

Saller Kerstin, Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge
im Klinikum der LMU München, Campus Großhadern
geb. 13.11.1975; Dienstbeginn: 01.09.2003; gest. 07.09.2026

R.I.P.

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München,
Kapellenstraße 4, 80333 München
Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar
Kontakt: amtsblatt@eomuc.de
Satz: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München